
**Erweiterte Positionierung zum Referentenentwurf des BMFSFJ
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung wei-
tere Bestimmungen“ vom 30.08.2023**

**Aufruf der Erziehungshilfefachverbände zur Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen
von Kindern und Jugendlichen, die jenseits ihrer Herkunftsfamilien leben. Kindergrundsiche-
rung: Jedes Kind und jeder junge Mensch sind gleich viel wert!**

Kinderarmut ist in Deutschland weit verbreitet. So wächst aktuell mehr als jedes fünfte Kind in Armut auf. Die finanzielle Situation der Familien bestimmt in vielen Fällen darüber, welche Chancen Kinder und Jugendliche auf gesundes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe im weiteren Leben und bei der Entfaltung der persönlichen Potenziale haben.

Die sogenannte Brennglaswirkung der Corona-Pandemie und der Preissteigerung für Energie und Lebensmittel verstärkt zusätzlich die Problematik und verdeutlicht, dass insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen betroffen sind, die in ihren Teilhabechancen schon davor stark beeinträchtigt waren.

Den Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge besteht ein Zusammenhang zwischen Armutslagen der Familien und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung: Mehr als jede zweite Familie, für die 2021 eine erzieherische Hilfe neu gewährt wurde, ist auf Transferleistungen angewiesen. Je nach gewährter Hilfeart variiert diese Gesamtquote – bei Vollzeitpflege sind es sogar 71%.¹ Fast die Hälfte junger Menschen, die fremduntergebracht sind, stammen aus Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil.

Die Familienpolitik steht in der Pflicht, gute Bedingungen für das Aufwachsen jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen nachhaltig sicherzustellen und damit für verlässliche Lebensperspektiven zu sorgen. Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 verpflichten sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

- Familien zu stärken und mehr Kinder aus der Armut zu holen.
- Dafür eine Kindergrundsicherung einzuführen.
- Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrags, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrags. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.²

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen im Grundsatz diese Zielrichtung und den beabsichtigten Umbau der bestehenden familienpolitischen Instrumente und Leistungen. Allerdings appellieren sie an die Verantwortlichen aus der Politik und Verwaltung, dabei die Bedarfe auch von denjenigen Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, die jenseits ihrer Herkunftsfamilien aufwachsen.

¹ HzE-Monitor: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug>, Abruf: 23.06.2023

² Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, Abruf: 23.06.2023

Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber der Kindergrundsicherung anzuerkennen

Von den über eine Million Kindern und Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, leben ca. 215.000 in stationären Hilfen und Pflegefamilien.³ Diese jungen Menschen werden nach dem 18. Lebensjahr und beim Verlassen der Pflegefamilien und/oder Einrichtungen zu sogenannten Careleaver*innen. Sie kehren häufig nicht in ihre Herkunftsfamilien zurück. Nach dem Verlassen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sind die Careleaver*innen mehrfach auf sich allein gestellt und geraten in den Verschiebebahnhof zwischen unterschiedlichen Leistungen, z.B. nach SGB II, Schüler-BAföG etc. Sie leben unterhalb des Existenzminimums. Dies ist u.a. damit verbunden, dass weitere sozialstaatliche Leistungen nicht elternunabhängig geleistet werden und im jungen Erwachsenenalter Unterstützungsleistungen durch die Eltern vorausgesetzt werden.

Die finanziellen Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen fallen aktuell, je nach finanzieller Lage der Kommune, unterschiedlich aus. Der Wohnort bestimmt also, ob Kosten für Klassenfahrten, Nachhilfestunden oder Freizeitaktivitäten übernommen werden.

Die Erziehungshilfefachverbände weisen auf diese Besonderheiten hin, denn die zukünftige Kindergrundsicherung betrifft im gleichen Maße diese Personengruppe wie Kinder und Jugendliche, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

Die Politik muss dafür Sorge tragen, dass diese Zielgruppe ebenfalls von der neuen Regelung profitiert.

Deswegen fordern die Erziehungshilfefachverbände von den Verantwortlichen im Bundestag:

- Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber der Kindergrundsicherung anzuerkennen und ihre Rechtsposition zu stärken. Durch die Ansiedlung der Anspruchsinhaberschaft bei Kindern und Jugendlichen würde die Kindergrundsicherung das individuelle Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums sicherstellen.
- Kindern und Jugendlichen, die jenseits ihrer Herkunftsfamilie in Wohngruppen oder Pflegefamilien untergebracht sind, direkten Zugang zu den Mitteln zu ermöglichen. Es muss sichergestellt werden, dass die Leistung die Kinder und Jugendlichen dort erreicht, wo sie leben.
- Junge Menschen an den aktuellen Debatten und Entscheidungen, die sie betreffen, stärker zu beteiligen. Unter ihrer Mitwirkung braucht es eine bedarfs- und realitätsgerechte Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums, damit ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann.
- Die Kindergrundsicherung mindestens bis zum 25. Lebensjahr - analog der aktuellen Regelung zum Kindergeld - zu leisten.
- Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen und Kinder aus geflüchteten Familien als Empfänger*innen der Kindergrundsicherung zu berücksichtigen.
- Schnittstellen zwischen Leistungen z.B. nach SGB II, III VIII und XII zu beleuchten und systematische Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden voranzutreiben.
- Keine finanziellen Nachteile für Kinder aus Familien mit alleinerziehendem Elternteil oder aus Trennungsfamilien zulassen.
- Jungen Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend für einen Zeitraum in stationären Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) gelebt haben,

³ AKJstat: Inanspruchnahme und Adressat:innen der erzieherischen Hilfen , <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/1121778-junge-menschen-und-ihre-familien-erhielten-2020-erzieherische-hilfen>, Abruf: 12.06.2023

elternunabhängig soziale Leistungen zu gewähren. Die bisherigen Vorschläge zur Kindergrundsicherung sehen z.B. vor, dass junge Erwachsene den Garantiebtrag selbst erhalten können, der Zusatzbetrag allerdings weiterhin an die Eltern ausgezahlt wird. Junge Menschen, die zeitweilig in Wohngruppen oder Pflegefamilien gelebt haben, wären darauf angewiesen, die entsprechenden Leistungen von ihren Eltern einzufordern.

Die besondere, häufig belastete Lebenssituation der Careleaver*innen bedarf aber einer ausdrücklichen Berücksichtigung, daher muss der Garantie- und Zusatzbeitrag direkt an die Careleaver*innen ausgezahlt werden.

Zum Referent*innenentwurf des BMFSFJ zur Einführung einer Kindergrundsicherung

Am 30.08.2023 wurde von Seiten des BMFSFJ ein „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weitere Bestimmungen“ vorgelegt. Leider muss aus Sicht der Erziehungshilfeschwerpunkte festgestellt werden, dass diese ohnehin schon schlechten Startbedingungen von Careleaver*innen durch die im Referent*innenentwurf zur Leistungszusammenführung in der Kindergrundsicherung vorgesehenen Regelungen weiter verschärft werden und zu weiteren Benachteiligungen führen, da sowohl der Garantiebtrag als auch der Zusatzbetrag elternabhängig ausgestaltet sind:

Hinsichtlich des Garantiebetrages sieht § 3 Abs. 2 BKG-E zwar die Möglichkeit vor, dass Kinder selbst Anspruchsberechtigte sind; Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass der junge Mensch entweder Vollwaise ist oder der Aufenthalt der leiblichen Eltern unbekannt ist. Diese Voraussetzungen gehen an der Lebenswirklichkeit von Careleaver*innen vorbei: Die wenigsten sind Vollwaisen; in einer Vielzahl der Fälle ist der Aufenthaltsort der Eltern bekannt, es besteht jedoch aus gutem Grund kein Kontakt.

Careleaver*innen werden damit wieder auf ihre Eltern zurückgeworfen und stehen weiterhin vor der Wahl, sich entweder dem hoch belastenden Kontakt bis hin zu einer Gefahr der Retraumatisierung auszusetzen oder auf die Kindergrundsicherung zu verzichten und in gesteigerter Armut zu verharren. Der Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen ist weiterhin vom Mitwirkungswillen und der Mitwirkungsfähigkeit der Eltern abhängig. Den Careleaver*innen wird die Verantwortung zugeschrieben, die Mitwirkung zu aktivieren und sich damit der sozialen Kontrolle durch die Eltern auszusetzen. Dies bedeutet für sie faktisch eine weitere, gravierende Schlechterstellung gegenüber gleichaltrigen Peers.

Mit Blick auf den Zusatzbetrag ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E zudem als Voraussetzung das Zusammenleben in einer Familiengemeinschaft normiert – eine Voraussetzung, die Careleaver*innen vom Erhalt des Zusatzbetrages vollständig ausschließt.

Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung, junge Menschen hätten stattdessen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen, vermag hier nicht zu überzeugen. Denn gem. § 22 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich nicht für unter 25-Jährige gewährt. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass junge Menschen bis zu ihrem 25. Lebensjahr durch die Eltern finanziert werden, soweit sie noch Unterstützung benötigen. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung auch für unter 25-Jährige gewährt. In der Praxis bedeutet dies, dass Careleaver*innen nach dem Verlassen der stationären Jugendhilfe von den Jobcentern bis zur Klärung der Situation wieder nach Hause geschickt werden – also zurück zu dem Ort, aus dem sie zuvor zu ihrem eigenen Schutz und zu ihrer Sicherheit herausgenommen worden sind.

Mit der Unterbringung im Rahmen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe übernimmt der Staat eine wesentliche Verantwortung für die Entwicklung des Kindes im Sinne des § 1 SGB VIII. Um auch diesen Kindern und Jugendlichen eine echte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen,

muss die Verantwortung über das 18. Lebensjahr hinausgehen. Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, wird anerkannt, dass es gute Gründe gibt, weshalb Kinder oder Jugendliche aus der Abhängigkeit der Eltern gelöst werden. Der Referentenentwurf zum Bundeskindergrundsicherungsgesetz nimmt dies faktisch wieder zurück, obwohl sich die Situation für die jungen Menschen nicht geändert hat. Careleaver*innen sind darauf angewiesen, dass ihre besondere Lebenssituation weiterhin anerkannt wird.

Hierfür ist es erforderlich, bei der Einführung einer Kindergrundsicherung Ausnahmeregelungen für Careleaver*innen vorzusehen, die ihnen einen elternunabhängigen Zugang zu den Leistungen gewähren.

Für den **Garantiebetrag** schlagen wir daher folgende Ergänzung des § 3 Abs. 2, Nr. 2 BKG-E vor:

„§ 3 Leistungsberechtigte

...

(2) Den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer

...

2. Vollwaise ist, den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt oder aufgrund eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Achten Buch Sozialgesetzbuch außerhalb der primären Familie untergebracht war und

....“

Für den **Zusatzbetrag** braucht es zur Sicherung der Elternunabhängigkeit zudem Ausnahmeregelungen sowohl in § 9 als auch in § 13 BKG-E.

Nur, wenn das zukünftige Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung entsprechende Ausnahmeregelungen enthält, haben Careleaver*innen die Chance auf einen echten Schutz vor Kinderarmut und die Chance auf eine spürbare Verbesserung ihrer Startbedingungen.

Gesamtstrategie von Bund, Ländern und Kommunen entwickeln

Die bedarfsgerechte finanzielle Absicherung geht nur mit einem ausreichenden Infrastrukturangebot im direkten Lebensumfeld einher. Unabhängig davon, wo und wie die Kinder und Jugendlichen aufwachsen, müssen sie einen gleichberechtigten Zugang zu Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten erhalten: Gleiche Bedingungen also für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von dem Ort, wo sie leben. Darüber hinaus ist eine stärkere Vernetzung der Akteur*innen für ein verlässliches Übergangsmanagement von Kindertagesbetreuung über Schulsystem bis in die Berufswelt - unter Berücksichtigung von Leistungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe - notwendig.

Die zentrale Aufgabe der (Familien-)Politik ist Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sozioökonomische Benachteiligungen und schwierige Einkommensverhältnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten den Wünschen der Kinder und Jugendlichen zukünftig nicht entgegenstehen.

Die Erziehungshilfeschwerpunkte empfehlen eine Gesamtstrategie von Bund, Ländern und Kommunen für mittel- und langfristige Perspektive gegen Kinderarmut. Wegweisend dabei muss die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität aller Kinder und jungen Menschen in Deutschland durch Bereitstellung notwendiger Ressourcen sein.

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover, 6. September 2023

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de